|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **IMS Services Vorlage** | Arbeitsschutzorganisation Ordner 3 Register 4 | |
| Persönliche Schutzausstattung (PSA) |  |

|  |
| --- |
| Persönliche Schutzausstattung (PSA) Beschaffung, Nutzung, Wartung und Unterweisung |

**Gesetzliche Grundlagen**

Auszug PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)

§1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Beschäftigte bei der Arbeit. Persönliche Schutzausrüstung im Sinne dieser Verordnung ist jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Beschäftigten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefährdung für ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete und mit der persönlichen Schutzausrüstung verbundene Zusatzausrüstung.

Als persönliche Schutzausrüstungen im Sinne des Absatzes 2 gelten nicht:

* Arbeitskleidung und Uniformen, die nicht speziell der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten dienen,
* Ausrüstungen für Not- und Rettungsdienste,
* persönliche Schutzausrüstungen für die Bundeswehr, den Zivil- und Katastrophenschutz, die Polizeien des Bundes und der Länder sowie sonstige Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dienen,
* persönliche Schutzausrüstungen für den Straßenverkehr, soweit sie verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen,
* Sportausrüstungen,
* Selbstverteidigungs- und Abschreckungsmittel,
* tragbare Geräte zur Feststellung und Signalisierung von Gefahren und Gefahrstoffen.

§2 Bereitstellung und Nutzung

Unbeschadet seiner Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz darf der Arbeitgeber nur persönliche Schutzausrüstungen auswählen und den Beschäftigten bereitstellen, die:

* den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen entsprechen,
* Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen,
* für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und
* den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen.

Persönliche Schutzausrüstungen müssen den Beschäftigten individuell passen. Sie sind grundsätzlich für den Gebrauch durch eine Person bestimmt. Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Beschäftigte, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Gesundheitsgefahren oder hygienische Probleme nicht auftreten.

Werden mehrere persönliche Schutzausrüstungen gleichzeitig von einer oder einem Beschäftigten benutzt, muss der Arbeitgeber diese Schutzausrüstungen so aufeinander abstimmen, dass die Schutzwirkung der einzelnen Ausrüstungen nicht beeinträchtigt wird.

§3 Unterweisung

Bei der Unterweisung nach Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber die Beschäftigten darin zu unterweisen, wie die persönlichen Schutzausrüstungen sicherheitsgerecht benutzt werden. Soweit erforderlich, führt er eine Schulung in der Benutzung durch.

Für jede bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung hat der Arbeitgeber erforderliche Informationen für die Benutzung in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache bereitzuhalten.

**Auswahl geeigneter PSA**

An einer Vielzahl der Arbeitsplätze in Deutschland kann allein durch technische und/oder organisatorische Präventionsmaßnahmen kein ausreichender Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet werden.

Sicheres Arbeiten ist an diesen Arbeitsplätzen nur durch individuelle Schutzmaßnahmen, d. h. Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA), möglich. Bei der Auswahl einer PSA ist darauf zu achten, dass sie ausreichenden Schutz gegen die in der Gefährdungsbeurteilung identifizierten Risiken bietet.

Zusätzlich können aber auch durch die Benutzung einer PSA neue Risiken für Sicherheit und Gesundheit entstehen, die individuell zu bewerten sind und bei der Auswahl berücksichtigt werden müssen. Auch die Kombination mehrerer PSA kann den wirksamen Schutz der einzelnen PSA verringern oder aufheben. Auswahl und Einsatz von geeigneten PSA sind daher oft schwierig, auch in Anbetracht der vielen verschiedenen Schutzklassen für einige PSA.

**Grundlagen für eine Auswahl PSA**

Grundsätzlich ist die Gefährdungsbeurteilung (Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung) ausschlaggebendes Instrument die eine Beschaffung von PSA erforderlich machen. Auf der Grundlage einer PSA-Checklisten (Anlage) können Betriebe umfassende Situationsbeschreibungen erstellen. Damit kann das Unternehmen dann zielgerichtetes Angebot bei entsprechenden Fachunternehmen einholen.

Grundsatz bei der Beschaffung für alle PSA ist, das die Anforderungen der Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) erfüllt und mit „CE“ gekennzeichnet sind.

PSA-Checklisten (IFA) siehe Anlage.

Anlagen:

PSA 1 Checkliste Absturz

PSA 2 Checkliste Atemschutz

PSA 3 Checkliste Ertrinken

PSA 4 Checkliste Fußschutz

PSA 5 Checkliste Gesichtsschutz

PSA 6 Checkliste Industriehelme

PSA 7 Checkliste Schutzhandschuhe

PSA 8 Checkliste Schutzkleidung

**Maßnahmen zur Beschaffung und Prüfung von PSA im Unternehmen**

1. Erstellen, bzw. Beachten der Gefährdungsbeurteilung. Ist die Beschaffung / Prüfung von PSA erforderlich.
2. PSA Checkliste erstellen.
3. Prüfen der Herstellerhinweise zu notwendigen Schutzausstattungen
4. Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung PSA (Anlage) erstellen / prüfen. (Alle 12 Monate)

Anlage:

PSA Gefährdungsbeurteilung (O3R4.1)